



Straubing-Sand

**DonauHafen**



**Entgeltregelung  
für die Benutzung des Hafens  
Straubing-Sand**

Stand: Januar 2012

**Hafen Straubing-Sand GmbH**

Europaring 4

94315 Straubing

Tel.: +49 9421 785-150

Fax: +49 9421 785-155

[info@hafen-straubing.de](mailto:info@hafen-straubing.de)

[www.hafen-straubing.de](http://www.hafen-straubing.de)

## **1. Geltungsbereich**

Diese Entgeltregelung gilt für den Hafen Straubing-Sand. Sie erstreckt sich auf das in der jeweils gültigen Hafenordnung näher bezeichnete Hafengebiet.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Hafen Straubing-Sand GmbH Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 2.2 Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafen Straubing-Sand GmbH für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden am 7. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltender gesetzlichen Zinssatzes berechnet.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafen Straubing-Sand GmbH die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straubing.

2.8 Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

### **3. Ufergeld**

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer in einen/von einem Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.

3.2 Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das Ufergeld beträgt gemäß dem „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“

für die Güter der I. bis VI. Klasse	0,37 €/t
für Raps und Rapsschrot	0,33 €/t

#### 4. Hafengeld

4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf folgender **Lade- und Löschezit**:

bis zu	125 t	1 Tag
bis zu	300 t	2 Tage
bis zu	500 t	3 Tage
bis zu	750 t	4 Tage
bis zu	1.000 t	5 Tage
bis zu	1.450 t	6 Tage
bis zu	2.000 t	7 Tage
bis zu	2.600 t	8 Tage
bis zu	2.600 t	9 Tage

- Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Lade-/Löschezit unberücksichtigt.
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

#### 4.2 Das Hafengeld beträgt:

##### 4.2.1 für Güterschiffe, sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen

für den 1. bis zum 4. Tag je Tag	50,00 €
ab dem 5. Tag und jedem weiteren Tag	75,00 €

##### 4.2.2 für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung,

##### 4.2.3 für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote udgl. nach Vereinbarung.

##### 4.2.4 Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafen Straubing-Sand GmbH besondere Vereinbarungen bestehen,
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens,
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

## 5. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

### 5.1 Wassertankstelle

Am Nordkai, unmittelbar nach der Hafeneinfahrt, befindet sich eine öffentliche Trinkwassertankstelle. Für den Bezug von Trinkwasser werden Münzen benötigt, die in Hafenbüro oder bei der Umschlagstation erworben werden können. Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 3,00 € / m<sup>3</sup>.

## 5.2 Stromtankstellen

An den Liegeplätzen am Nord- und Südkai befinden sich an den Kaitreppen Stromtankstellen. Um Strom entnehmen zu können wird ein entsprechender Schlüssel (codiert) benötigt, welcher im Hafенbüro erhältlich ist. Die auf dem Schlüssel enthaltene Menge kann individuell variiert werden (HT - Tagtarif - 0,35 €/kWh, NT - Nachttarif - 0,25 €/kWh). Für die Einweisung sind das Hafенbüro und die Kranführer zuständig.

## 6. Schlußbestimmungen

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Straubing, im Januar 2012

*Andreas Löffert*

Geschäftsführer